

Öffnung der Badeanstalt im Naherholungsgebiet Gretlmühle unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	N 0.1	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	18.06.2020	Stadt Landshut, den	09.06.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Oberpriller, Elisabeth Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

1. Badeanstalt im Naherholungsgebiet *Gretlmühle*

Die Stadt Landshut hat durch Satzung das Naherholungsgebiet *Gretlmühle* ausgewiesen, in dem sich ein Badeweiher und ein Surfweiher befinden. Der Badeweiher stellt eine Badeanstalt dar. Dem Betrieb dienen insbesondere ein Kiosk, ein Grillplatz, WC-Anlagen und ein Großparkplatz. An Sommertagen wird das Badegelände normalerweise von bis zu 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern genutzt.

2. Vorübergehende Schließung der Badeanstalt während der Corona-Pandemie

Infolge der Corona-Pandemie mussten in Bayern seit 17.03.2020 sämtliche Badeanstalten geschlossen bleiben. Während dieser Zeit war im Rahmen des freien Zugangs zur Natur und des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern nur das Schwimmen im (natürlichen) Badensee ohne längeres Verweilen auf dem Gelände und ohne Gruppenbildung zulässig. Ein darüber hinausgehender Badebetrieb hat vermutlich nur wegen der bisher jahreszeitlich bedingten Witterungsverhältnisse nicht stattgefunden.

3. Wiederöffnung der Badeanstalt unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Gemäß § 9 Abs. 9 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29.05.2020 dürfen Freibäder und Außenanlagen von Badeanstalten seit dem 08.06.2020 unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder geöffnet werden. Diese sind:

- Allgemeines Abstandsgebot (§ 1 Abs. 1 5. BayIfSMV)
- Kontaktfreie Durchführung
- Keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten
- Keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung einer gesonderten WC-Anlage ist jedoch möglich
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu und beim Verlassen von Anlagen

- Keine besondere Gefährdung von anfälligen Personen
- Ausarbeitung eines auf den Standort zugeschnittenen Schutz- und Hygienekonzepts auf der Grundlage des von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Rahmenkonzeptes
- Sicherstellung der maximal zulässigen gleichzeitigen Besucherzahl (maximal 1 Person je 20 qm Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich Becken)

Die Regelungen gelten nach der am 12.06.2020 erlassenen Änderung der 5. BayIfSMV bis **21.06.2020**. Ob danach weitere „Lockerungen“ stattfinden, ist v.a. vom Infektionsgeschehen abhängig und derzeit nicht vorhersehbar.

4. Notwendigkeit der Wiederöffnung des Badebetriebes

Die Wiederöffnung des Badebetriebes ist dringend geboten weil

- den Bürgern immer noch ein ziemlich begrenztes Freizeitangebot zur Verfügung steht,
- Urlaubsreisen einstweilen noch nicht in vollem Umfang möglich sind und
- Freizeitaktivitäten im Freien denen im *Indoor*-Bereich infektionsepidemiologisch grundsätzlich vorzuziehen sind.

Ohne „geordnete“ Wiederöffnung des Badebetriebes wäre an „Badewetter“- Tagen mit weit größeren Ansammlungen von Menschen als bisher zu rechnen, die sich möglicherweise nicht an die geltenden Schutz- und Hygieneregeln halten. Die hiesige Polizei wäre nach eigener Aussage nicht in der Lage, solche Ansammlungen effektiv aufzulösen.

5. Sicherstellung der infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen

Die von der Verwaltung erarbeiteten Eckpunkte zum **Hygienekonzept** für die Sicherstellung der infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen lauten wie folgt:

a) Allgemeine Anforderungen

- Hinweisschilder mit Verhaltensregeln an den Eingängen von Parkplatz und Badegelände (Abstand halten, Mund-Nasen-Bedeckung tragen, kein Zutritt mit Krankheitssymptomen, Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener usw.).
- Ausschilderung Eingang-Ausgang als „*Einbahnstraße*“: Eingang zum Badegelände über Kiosk, Ausgang über Grillplatz; Sperrung anliegender Liegeplätze
- Begrenzung der gleichzeitig auf dem Badegelände anwesenden Personenzahl (s. b.) (Liegewiese mit ca. 1,5 ha; bei 20 qm pro Person somit max. 750 Personen möglich; in der Anfangsphase Begrenzung auf max. 500 Personen)
- Bodenmarkierungen zur Abstandsregelung an Ein- und Ausgang

- Überwachung der Einhaltung der Abstandsregelung auf dem Gelände durch Sicherheitsdienst
- Reglementierung des Ein-/ Ausstiegs aus Badeseen wird wegen Zugangsbreite nicht für erforderlich gehalten.
- Information über soziale Medien zum jeweils aktuellen Stand des Auslastungsgrades

b) Zugangskontrolle und Begrenzung der Zahl der Badegäste

Die Regelung, wonach die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste nicht höher als eine Person je 20 m² Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich der „Becken“ sein darf, lässt sich auf den Badeseen wegen der Größe der Gewässerfläche nicht unmittelbar anwenden, weil dann praktisch keine Beschränkung mehr zum Zuge käme. In der Anfangsphase erscheint eine Beschränkung auf 500 Badegäste sinnvoll mit Option auf schrittweise Erhöhung bei positivem Praxisbetrieb.

- Zahlenmäßige Erfassung der Besucher bei Ein- und Ausgang durch Sicherheitsdienst
- Einlassbegrenzung mittels elektronischem Zählsystem
- Ausgabe von farbigen Einweg-Armbändern mit täglichem Farbwechsel (für zahlenmäßige Begrenzung sowie für Sichtkontrolle auf Gelände), Abnahme am Ausgang, gewährleistet mittels Pfandsystem
- Sicherheitsdienst steht per Funk miteinander in Verbindung
- Erfassung der Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse., Datum, Uhrzeit von/bis) am Ausgang durch Zettel und chronologische Abheftung in Ordnern. Der Datenschutz wird gewährleistet.

c) Einhaltung des Mindestabstandes

Eine Überwachung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m auf dem Badegelände ist selbst bei eingeschränkter Besucherzahl über den Sicherheitsdienst nicht möglich. Es wird deshalb das Anbringen entsprechender Markierungen auf der Liegewiese beabsichtigt (z. B. ähnlich denen auf Fußballfeldern, der Größe nach für Einzelpersonen, Paare und Gruppen von Personen, die den Mindestabstand zueinander nicht einhalten müssen).

d) Mund-Nasen-Bedeckung

Die Besucher sollen auf Anraten des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut beim Verlassen ihrer Fahrzeuge auf dem Parkplatz und beim Aufenthalt in den Wartebereichen am Eingang und am Ausgang des Badegeländes sowie am Kiosk eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Nicht erforderlich ist das Tragen eines solchen Schutzes am Sitz- bzw. Liegeplatz (und selbstverständlich beim Baden).

e) Kiosk, Grillplatz und WC-Anlagen

- Verkauf von Waren nur zum Mitnehmen (*Take Away*), keine Bewirtung an Tischen.
- Bodenmarkierungen an der Verkaufsstelle für Abstandsregelung
- Hinweisschilder im Verkaufsbereich auf Masken- und Abstandspflicht
- Öffnung der WC-Anlagen nur in Verbindung mit Kiosk
- Die Badegäste werden darauf hingewiesen, dass sie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben
- Ausschilderung des Wegs zur Toilette als Einbahnstraße (Zugang von Norden, Ausgang nach Süden)
- Aufsichtskraft für häufigere Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle Zugangsbeschränkung Toiletten (wird über Kioskbetreiberin finanziert)
- Umkleiden bleiben geschlossen
- Kein Handlungsbedarf bei Duschen, da diese nur im Außenbereich zur Verfügung stehen; kein Warmwasser (wegen Infektionsmöglichkeit mit Legionellen)
- Grillplatz darf nicht benutzt werden; ggf. geeignete Absperrung notwendig

f) Parkplatzbetrieb und Verkehrsregelung

- Sperrung von Parkplatzflächen sowie anderweitiger umliegender zum Parken geeigneter städtischer Flächen, so dass nur Parkraum für zulässige Besucherzahl zur Verfügung steht
- Trennung der Besucherströme: Zugang Badegelände über westliche Fahrspur, Rückweg zum Auto über Mittelweg
- Hinweisschilder bei Einlass-Stopp wegen Auslastung möglichst frühzeitig vor Parkplatzzufahrt bzw. bereits bei Abfahrt von LA 14; bei Bedarf Einsatz einer Sicherheitskraft.

g) Evaluation des Konzepts

Das zugrunde liegende Konzept soll auf Anraten der Polizeiinspektion Landshut schnellstmöglich nach Öffnung evaluiert werden, damit ggf. erforderliche Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden können.

6. Kosten

Zur Überwachung der vorstehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der Parkregelung sind **mindestens 3 Personen** erforderlich (Eingang-Ausgang-Gelände/Parkplatz). Bei einem Öffnungszeitenraum vom 27.06. – 06.09. und täglich verkürzter Öffnungsdauer von 09.00-19.00 Uhr ergeben sich rund 10 Wochen (72 Tage). Unter Annahme von 65 Badetagen je 10 Stunden errechnen sich die voraussichtlichen Mindestkosten wie folgt:

3 Sicherheitskräfte mit je ca. 25 € / Std / Person = 750 € / Tag	48.750 €
Sachkosten (Beschilderung, Markierungsarbeiten, usw.)	2.000 €
Miete Bauzaun (100m)	1.000 €
Armbänder (selbstklebend, geeignet für Badebetrieb; 40.000 Stück)	1.500 €
Unvorhergesehenes	<u>1.750 €</u>
	55.000 €

Alternativberechnung (im Hinblick auf die von der Polizeiinspektion Landshut für erforderlich gehaltene Erhöhung der Anzahl der Sicherheitskräfte): Bei 4 Sicherheitskräften (1000,-€ /Tag) steigt die Gesamtsumme auf über **71.000,- €** und bei 5 Sicherheitskräften (1.250 €/Tag) auf über **87.000 €**.

Infolge dessen lägen die Kosten am Tag bei grob geschätzt 800 €, 1.100 € oder 1.300 €.

Die Kompetenz eines professionellen Sicherheitsdienstes – eingespieltes Team, Funk, Möglichkeit der kurzfristigen Anforderung zusätzlicher Kräfte, Erfahrung in Deeskalation usw. – erscheint vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten dringend erforderlich.

Ein **alternativer Einsatz von Hilfskräften auf Mindestlohnbasis** (ca. 10 €) wird nicht als zielführend erachtet. Etwaigen Einsparungen stünden laut Auskunft des Personalamtes ein hoher Organisationsaufwand (Schichtbetrieb zur Einhaltung des Arbeitsschutzes wegen Pausen, Wochenenden, Urlaubsanspruch), fehlende Erfahrung in Konfliktsituationen und fehlende technische Ausrüstung gegenüber.

Bei Bedarf steht allenfalls das Kioskpersonal für Hilfsdienste zur Verfügung, insbesondere wenn die Sicherheitskräfte ausgelastet sind.

Die Kosten für die Installation einer Webcam zur Anzeige der aktuellen Auslastungskapazitäten in den sozialen Medien (z.B. Darstellung des Status im Ampelsystem grün-gelb-rot auf Magnettafel) sind noch nicht ermittelt und infolge dessen in vorstehender Kalkulation nicht enthalten; die örtlichen und technischen Voraussetzungen müssen erst noch überprüft werden.

Im Haushalt der Stadt Landshut sind keine Mittel für die genannten Zwecke veranschlagt, so dass sich deren Zulässigkeit nach den Regelungen für außerplanmäßige Ausgaben beurteilt. Eine Nichtöffnung könnte bei ungeordnetem, faktisch aber nicht zu verhindernden Badebetrieb infektionsepidemiologisch äußerst nachteilige Folgen nach sich ziehen (*Superspreading-Event*). Voraussichtlich entstünden hohe Kosten für Sperr- und Sicherheitsmaßnahmen.

7. Stellungnahmen der Fachstellen:

a) Polizeiinspektion Landshut (Herr EPHK Fretschner) vom 11.06.2020:

„(D)as vorgelegte Konzept ist aus unserer Sicht zielführend und praktikabel. Die von der Polizei in der gemeinsamen Besprechung, an der von uns POR Kroschwald und POK Kögl teilnahmen, eingebrachten Vorschläge wurden größtenteils übernommen. Lediglich die Anzahl der Ordnungskräfte hätten wir höher angesetzt. Wir sehen die Probleme nicht bei den Personen, die sich nach Einlass auf dem Gelände befinden, sondern beim Zustrom. Bei entsprechendem Wetter ist mit einem erheblichen Personenaufkommen zu rechnen. Daher wird es zu Ansammlungen auf den Parkplätzen und Schlangen beim Einlass kommen. Hier sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände und der Hygienevorschriften zu treffen. Auch sind bei Bedarf die Parkplätze zu sperren und die Zufahrt bereits an der Abfahrt von der LA 14 zu unterbinden. Aus diesen Gründen hatten wir den Einsatz von fünf Sicherheitskräften vorgeschlagen.

Ansonsten wäre es aus unserer Sicht noch wichtig, dass sich die Verantwortlichen am Tag der ersten Öffnung ein Bild vor Ort machen. Anschließend wäre gemeinsam zu überprüfen, ob die Umsetzung des Konzepts in der Praxis auch so funktioniert, wie angedacht. Etwaige Änderungen oder Nachbesserungen müssten dann schnellstmöglich verfügt werden.“

b) Staatliches Gesundheitsamt Landshut (Herr Ltd. MedDir Priv.-Doz. Dr. Dr. Dr. habil. Stich) vom 11.06.2020:

„Mein sehr fachkundiger Mitarbeitender, Herr Sarikaya, und ich haben den von Ihnen übermittelten Entwurf kritisch aus fachlicher Sicht gegengelesen. Bezugnehmend auf unser aktuelles telefonisches Abstimmungsgespräch sollte noch vermerkt werden, dass (wegen einer sogenannten Legionellen- Problematik) kein Warmwasser bei den Duschen verfügbar sein sollte. Ansonsten sind aufgrund unseres persönlichen Abstimmungsgespräches unsererseits keine weiteren Anmerkungen zu machen. Wir hoffen, zur Klärung der Sachlage beigetragen zu haben.“

c) Wasserwacht (Herr Suttor) vom 10.06.2020:

„Die Wasserwacht beobachtet mit Sorge die anhaltend hohe Zahl an Freizeitsuchenden in den Isarauen. Bereits während der Osterfeiertage konnten in den Isarauen östlich der Stadt Landshut eine Vielzahl an Personen angetroffen werden. Dieser Zustand

wiederholt sich bei schönem Wetter regelmäßig. Insbesondere rege besucht sind die an beiden Uferseiten entstandenen Kiesbänke in der Isar (KM 77 bis KM 80). Besonders die Kiesbank am Ursprung der Flutmulde (ca. KM 79) kristallisiert sich hier als Hotspot. Dort konnten in der Spitze über 100 gleichzeitig anwesende Personen gezählt werden. Die Wasserwacht befürchtet, dass sich die Situation ohne eine Eröffnung von Schwimmschule und Gretlmühle in den Sommermonaten weiter verschärft.

Das Augenmerk sollte nicht nur auf die „Hauptliegewise“ im Bereich des Kiosks gerichtet werden. Es müssen auch die Vielzahl an Liegemöglichkeiten um den See herum berücksichtigt werden, welche schon bei regulärem Badebetrieb rege besucht sind. Hier besteht die Gefahr unkontrollierter Besucherströme, falls die Liegeplätze voll sind. Ebenfalls sollte die Situation der umliegenden Gewässer im Blick gehalten werden, da auch hier die Gefahr eines steigenden Drucks ist. Insbesondere ist anzunehmen, dass Personen – die bereits vor Ort sind, jedoch keinen Zutritt erhalten – sich eine Alternative in der Nähe suchen.

Eine Übernahme von Überwachungstätigkeiten sowie eine Durchsetzung von Vorgaben durch Mitglieder der Wasserwacht ist nicht möglich. Wir bitten dies klar festzuhalten, da es bereits in der Vergangenheit ähnliche Forderungen seitens der Kiosk-Betreiber gab und mit diesen zu Verwerfungen geführt hat.

Unter der Annahme, dass die Wasserwacht auch in der Saison 2020 unterstützend tätig werden soll wurde bereits entsprechende Infekt-Schutzausrüstung (MNS, FFP2-Masken, Face-Shields, Overalls, Desinfektionsmittel etc.) beschafft und ein Rahmenhygienekonzept erstellt. Die hierfür entstehenden Kosten (vermutlich niedriger vierstelliger Betrag) können aus den regulären Abrechnungen nicht gedeckt werden. Eine Finanzierung dieses Mehrbedarfs müsste geklärt werden.“

d) Kämmereiamt (Herr Peißinger) vom 08.06.2020:

„Nach Rücksprache mit Herrn Aigner nehmen wir Stellung wie folgt:

1) Die außerplanmäßigen Ausgaben sollen auf der zentralen Haushaltsstelle 0.1400.6329 (Zivil- und Katastrophenschutz / Aufwendungen für außergewöhnliche Einsätze) verbucht werden. Dies dient der größtmöglichen Transparenz hinsichtlich der Corona bedingten Mehrausgaben.

2) Eine Deckung können wir aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht nachweisen. Die erheblichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer lassen sich aktuell nicht ausgleichen. Der weitere Verlauf (staatliche Hilfsprogramme etc.) ist nachzuweisen. Die momentane Ausnahmesituation erlaubt aber aus unserer Sicht dennoch die Vergabe von

unabweisbaren Ausgaben. Wie von Herrn Oberbürgermeister ausgeführt, wäre die Stadt auch ohne die Öffnung verpflichtet, die Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gretlmühle zu gewährleisten.

3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 30.000 € bis 600.000 € im Einzelfall liegt beim Verwaltungssenat (vgl. Anlage 1 zur aktuellen Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut, Ziffer 17, Nr. 1, Buchstabe k). Aktuell ist im Juni oder Juli 2020 keine weitere Sitzung des Verwaltungssenats festgesetzt. Gegebenenfalls müsste dies nach unserer Einschätzung der Herr Oberbürgermeister in seiner Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 3 GO (dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte) an Stelle des Stadtrats vornehmen.

4) Es ist zu prüfen, ob und wie die Vergabe an einen Sicherheitsdienst ausschreibungspflichtig ist. Derzeit gelten vereinfachte Regelungen für Auftragsvergaben während der Corona-Krise. Hier sollte das Rechnungsprüfungsamt eingebunden werden.

Das Rechnungsprüfungsamt (Herr Hentschel bzw. Herr Marosch) erhalten einen Abdruck dieser E-Mail zur Information über die haushaltsrechtlichen Belange.“

e) Rechnungsprüfungsamt (Telefongespräch mit Herrn Marosch am 15.06.2020)

Da bei der gegebenen Sachlage nur eine Art Rahmenvertrag geschlossen werden kann, wird den vergaberechtlichen Anforderungen bei Aufforderung mehrerer Bieter zur Angebotsabgabe und Vergabe an den Mindestnehmenden entsprochen.

I. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Badeanstalt im Naherholungsgebiet Gretlmühle soll ab 27.06 bis 06.09.2020 wieder geöffnet werden.
3. Mit dem vorgestellten Maßnahmenkonzept besteht Einverständnis. Die Besucherzahl wird in der Anfangsphase auf maximal 500 gleichzeitig anwesende Badegäste beschränkt. Bei positiver Entwicklung ist eine schrittweise Erhöhung anzustreben.
4. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die entstehenden Kosten kann wegen der besonderen Dringlichkeit nur vom Herrn Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 3 GO getroffen werden. Die vergaberechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des ministeriellen Rahmenkonzepts „Sport“ und der in dieser Vorlage genannten Eckpunkte ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept für den Badebetrieb „Gretlmühle“ auszuarbeiten und anzuwenden.
6. Ergeben sich während des baldmöglichst zu überprüfenden Badebetriebes Anhaltspunkte dafür, dass dieser infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar ist, verfügt die Verwaltung sofort die Schließung.

Anlagen: Luftbild mit Darstellung Einbahnsystem